Satzung der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft

(XVII. Fassung 2011)

I. Name und Zweck der Gesellschaft

§1
Die Gesellschaft hat den Namen „Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V.“ (DPG), ehemals gegründet als Verband Deutscher Pflanzenärzte 1928 in Dresden und aufgelöst 1937, wiedergegründet am 12.10.1949 in Fulda als Vereinigung Deutscher Pflanzenärzte e.V. (Sitz Berlin), am 08.10.1969 umbenannt in Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V. (Sitz Braunschweig) im Hinblick auf die einvernehmlich vereinbarte Auflösung der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V. (Sitz Berlin, gegründet am 07.10.1965 in Bad Zwischenahn).

§ 2
(1) Die Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V. ist eine wissenschaftliche Vereinigung mit dem Zweck, die Forschung auf dem Gesamtgebiet der Phytomedizin sowie die Anwendung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in der Lehre, Beratung und pflanzenbaulichen und forstlichen Praxis (einschließlich Vorratsschutz) zu fördern. Sie leistet damit einen grundlegenden Beitrag für die Gesunderhaltung der Nutzpflanzen und die nachhaltige Sicherung der Ernährung und Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen.
(2) Die Zielsetzung der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
(1) Die Gesellschaft verfolgt ihre Ziele im nationalen und internationalen Kontext durch:
1. Bildung von Arbeitskreisen,
2. Veranstaltung von und Mitwirkung bei wissenschaftlichen Kolloquien, Tagungen und Kongressen,
3. Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Phytomedizin,
4. Nachwuchsförderung,
5. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen aus dem Gesamtgebiet der Phytomedizin und die Förderung von solchen Veröffentlichungen,
6. Aufklärung der Öffentlichkeit über die integrative Bedeutung der Phytomedizin für den Pflanzenbau, Forst und Vorratsschutz,
7. Pflege von Beziehungen zu Organisationen mit verwandter Zielsetzung sowie zu Fachkollegen im In- und Ausland,
8. Auszeichnung besonderer Leistungen durch Verleihung von Preisen und Medaillen.

II. Sitz der Gesellschaft

§ 4

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Die Gesellschaft besteht aus:
1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,
3. korrespondierenden Mitgliedern,
4. Ehrenmitgliedern.

§ 6

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Zwecke der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V. unterstützen. Ihre Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den 1. Vorsitzenden. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Bestrebungen der Gesellschaft insbesondere finanziell fördern wollen. Die Aufnahme regelt der Vorstand. Fördernde Mitglieder sind nicht wahlberechtigt.

§ 8

Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten vom Vorstand berufen werden, deren enge Bindung an die Gesellschaft erwünscht ist. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 9

Vom Vorstand können Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Phytomedizin besondere Verdienste erworben haben. Nach Zustimmung des Kandidaten erfolgt die Bestätigung der Ehrenmitgliedschaft in Form einer von den drei Vorsitzenden unterzeichneten Urkunde. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 10

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme oder der schriftlichen Mitteilung einer erfolgten Berufung oder Ernennung.
(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
(3) Der Austritt ist der Geschäftsstelle drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
(4) Die Streichung erfolgt auf Vorstandsbeschluss bei Mitgliedern, die trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand sind. Die Rückstände bleiben einklagbar.
(5) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Mitglied steht eine schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschluss durch geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder. Bis zu deren Entscheidung ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

IV. Organe der Gesellschaft

§ 11
Organe der Gesellschaft sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse,
4. die Landessprecher,
5. die Arbeitskreise.

§ 12
(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre schriftlich einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn dies von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Ihre Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einer Ergebnisniederschrift vermerkt werden, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
(3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des 1. Vorsitzenden sowie des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
2. die Entlastung des Vorstandes nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Rechnungsprüfung,
3. die Wahl von zwei ordentlichen Mitgliedern als Rechnungsprüfer,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. die Beratung bzw. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. der Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 10 (5).
7. die Beratung bzw. Beschlussfassung über eine Auflösung der Gesellschaft gemäß § 24.
8. die einmalige Genehmigung der Geschäftsordnung.

§ 13
(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den 2. und 3. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und den Ehrenvorsitzenden. Der Vorstand kann weitere Mitglieder hinzu wählen. Alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers, sind im Ehrenamt tätig.
(2) Der Vorstand berät und beschließt über alle Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
(3) Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten die Gesellschaft nach innen und außen und leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
(4) Der Vorstand verfasst auf der Grundlage der Satzung eine Geschäftsordnung.
(5) Zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit kann vom Vorstand ein ordentliches Mitglied ernannt werden, das sich außergewöhnliche Verdienste um die Gesellschaft erworben hat. Ehrenvorsitzende werden vom Vorstand in gleicher Weise wie die Ehrenmitglieder ernannt (§ 9). Ehrenvorsitzende sind berechtigt, in allen Organen der Gesellschaft mitzuwirken.

§ 14
(1) Vom Vorstand können Ausschüsse zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden.
(2) Der Vorstand ernennt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder die Mitglieder der Ausschüsse bis zum Ende seiner Wahlperiode und bestimmt die Ausschussvorsitzenden.

§ 15
(1) Der Vorstand kann zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit in Teilgebieten der Phytomedizin Arbeitskreise bilden. Ihm obliegt ihre inhaltliche Schwerpunktsetzung, Benennung oder Auflösung.
(2) Die Leiter der Arbeitskreise und ihre Vertreter werden bei Einrichtung eines neuen Arbeitskreises oder Vakanz der Positionen vom Vorstand für die Dauer von bis zu zwei Jahren bis zu seiner Konsolidierung bestimmt (s. auch § 19). Die Leiter der Arbeitskreise berichten dem Vorstand regelmäßig.
(3) Innerhalb der Arbeitskreise können Arbeitskreisleiter und Vorstand einvernehmlich Projektgruppen einsetzen oder auflösen und die Projektgruppenleiterpositionen besetzen. Projektgruppen sollen spezielle Fragestellungen bearbeiten.

§ 16
Die Mitglieder eines Bundeslandes können einen Landessprecher und dessen Stellvertreter wählen. Die Landessprecher nehmen die Interessen der Gesellschaft innerhalb der Länder nach den Richtlinien des Vorstandes wahr. Sie sind Mittler zwischen den Mitgliedern in ihren Ländern und dem Vorstand. Sie können Versammlungen und Veranstaltungen auf regionaler Ebene durchführen. Die Stellvertreter der Landessprecher unterstützen diese in ihrer Arbeit und vertreten sie in ihrem Auftrag.

V. Wahlen

§ 17
(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder außer fördernde Mitglieder.
(2) Zur Wahl stehende Funktionen:
Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden durch Briefwahl aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für drei Kalenderjahre gewählt.
Wiederwahl von Schatzmeister und Schriftführer ist zulässig; die Vorsitzenden sind jedoch in ihrem jeweiligen Amt nicht wieder wählbar. 1. Vorsitzender wird ohne erneute Wahl nach Ablauf einer Amtszeit von drei Kalenderjahren der bisherige 2. Vorsitzende, der bisherige 1. Vorsitzende wird ohne erneute Wahl nach Ablauf der Amtszeit von drei Kalenderjahren 3. Vorsitzender.
(3) Den Geschäftsführer wählt der Vorstand selbst aus den Reihen der Mitglieder hinzu.
(4) Näheres zum Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 18
(1) Die wahlberechtigten Mitglieder können Landessprecher und deren Stellvertreter wählen.
(2) Für die Landessprecherwahl sind aktiv und passiv nur Mitglieder aus dem Land vorschlagsberechtigt, in dem sie arbeiten oder - aushilfsweise – ihren Wohnsitz haben.
(3) Der Auslandssprecher wird von allen im Ausland arbeitenden – aushilfsweise wohnhaften Mitgliedern gewählt. Er muss sich selbst nicht im Ausland aufhalten.
(4) Näheres zum Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 19
(1) Die an Arbeitskreisen teilnehmenden DPG-Mitglieder wählen ihre Leiter und deren Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen (s. auch § 15 (2)).
(2) Für die Projektgruppenleiter und ihre Vertreter gilt entsprechendes (s. auch § 15 (3)).

VI. Vereinsaktivitäten

§ 20
Alle Aktivitäten im Namen der DPG, wie z. B. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Publikationen, erfordern die Zustimmung des Vorstandes.

VII. Nachrichtenorgan

§ 21
Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Nachrichten in einem eigenen Nachrichtenorgan.

VIII. Jahresbeitrag

§ 22
Die Jahresbeiträge der Mitglieder nach § 5 werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind bis zum 31. März des Kalenderjahres fällig.
Fördernde Mitglieder zahlen einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden Jahresbeitrag.
Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von einer Beitragsleistung befreit.
Ordentlichen Mitgliedern kann eine Beitragsreduktion gewährt werden. Der Bedarf ist zu begründen.

IX. Satzungsänderungen

§ 23
Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie müssen vom Vorstand oder von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt und spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern im Wortlaut bekannt gegeben werden. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

X. Auflösung der Gesellschaft

§ 24
(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn sie von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird. Der Antrag muss nach den für Satzungsänderungen geltenden Vorschriften dem Vorstand und allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Über den Auflösungsantrag wird auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
(2) Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Gültigkeitserklärung durch eine innerhalb von vier Monaten durchzuführende schriftliche Urabstimmung der stimmberechtigten Mitglieder und wird erst ausführbar, wenn drei Viertel der nach acht Wochen eingegangenen Stimmen dafür sind.

(3) Der amtierende Vorstand setzt dazu einen aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehenden Auflösungsausschuss ein. Dieser übersendet jedem stimmberechtigten Mitglied den Stimmzettel zusammen mit einem Rückumschlag zur Urabstimmung und teilt die für die Abgabe festgesetzte Frist mit. Das stimmberechtigte Mitglied muss auf dem Stimmzettel seinen Namenangeben und die Zustimmung bzw. Ablehnung des Auflösungsbeschlusses durch Ankreuzen kenntlich machen. Nach Ablauf der gesetzten Frist eingehende oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig. Der Auflösungsausschuss prüft nach Ablauf der Frist die Angaben auf den Stimmzetteln, fertigt ein Protokoll über das Ergebnis an und sendet dieses dem amtierenden 1. Vorsitzenden zur Mitteilung an jedes Mitglied.

§ 25

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2(1) zu verwenden hat. Die Auswahl der juristischen Person des öffentlichen Rechts bzw. der steuerbegünstigten Körperschaft trifft der amtierende Vorstand.